Kommentar : Ausländerinnen-Unrecht

Autor(en): **Graf, Marianne**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen**

Band (Jahr): **20 (1994)**

Heft 5

PDF erstellt am: **03.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-361621

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Kommentar

VON MARIANNE GRAF

Ausländerinnen-Unrecht

Mit dem im März verabschiedeten Bundesgesetz über Zwangsmassnahmen im «Ausländerrecht» wird in unverantwortlicher Weise der Zeitgeist allgemeiner Verunsicherung in fremdenfeindlicher und damit menschenfeindlicher Weise gefördert und per Gesetz verankert. Das Zwangsmassnahmen-Gesetz ist diskriminatorisch, völkerrechts- und grundrechtswidrig und stellt das Prinzip des Rechtsstaates in Frage: Die Einführung dieses Parastrafgesetzes ist ein aufs schärfste zu verurteilender Schritt in Richtung Polizeistaat. Sowohl der im Gesetz vorgesehene administrative Freiheitsentzug ohne richterliche Verfügung als auch die auf blossem Verdacht beruhenden Personen- und Hausdurchsuchungen – ebenfalls ohne richterliche Verfügung – verstossen gegen die elementaren Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit, gegen die strafrechtlichen Prinzipien der Unschuldsvermutung und gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip. Das Gesetz verstösst zudem gegen das in der Bundesverfassung verankerte Gleichhandlungsprinzip und gegen das Diskriminierungsverbot (Antirassismuskonvention der UNO).

Wer dieses Gesetz befürwortet oder der Gesetzgebung durch Stillschweigen zustimmt, hat offenbar die grundlegende humanistische, christlich oder anderweitig ethisch bestimmte Überzeugung über Bord geworfen: dass die Würde des Menschen unantastbar ist – ohne Ansehen von Herkunft, «Rasse», Geschlecht und/oder der Tatsache, aufgrund individueller Lebensvoraussetzungen nicht zu den GewinnerInnen in unserem Gesellschaftssystem zu gehören. Dass Frauen von den in dem Gesetz festgeschriebenen Massnahmen besonders betroffen sind, entbehrt nicht der Logik diskriminatorischen Denkens, Handelns, Nichtdenkens und Nichthandelns. Missachtung frauenspezifischer Fluchtgründe und die Benachteiligung, nicht ohne weiteres systemkonform argumentieren zu können, besonders in Situationen des Frauenhandels, des Sexgewerbes und der Vergewaltigungen, sind Elemente des augenfälligen Unrechts.

Zum Umdenken und zu einem den elementaren humanitären Grundsätzen verpflichteten Handeln aufgerufen sind nicht nur die Schreibtischtäter, sondern alle, auch diejenigen, welche bisher meinten, nicht hinsehen und nicht zuhören zu müssen!

MARIANNE GRAF, 1952 geboren, Mitglied der FraB, sowie u.a. im Referendumskomitee der Region Basel gegen das Bundesgesetz «Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht.»

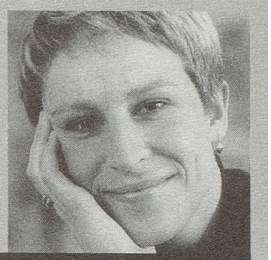

Kommentar

VON FRANZISKA WIDMER

AHV-Alter 64: Inakzeptabel!

Seit über zehn Jahren «basteln» die eidgenössischen Räte an der 10. AHV-Revision. Am 4. Mai 1994 hat die vorberatende Kommission des Ständerates mit dem Nationalrat gleichgezogen und beschlossen, dem Ständerat das Heraufsetzen des Frauenrentenalters auf 64 Jahre zu beantragen.

Jetzt sollen wir Frauen die längst überfälligen Verbesserungen (zivilstandsunabhängige Rente, Betreuungsbonus) auch noch selber bezahlen – der Gipfel der Ungleichstellung! Seit zwölf Jahren ist die Lohngleichheit in der Verfassung verankert, und trotzdem verdienen Frauen bis heute durchschnittlich 30% weniger als Männer. Solange die Lohndiskriminierung besteht, ist es inakzeptabel, über die Angleichung des Frauenrentenalters zu debattieren!

Die BefürworterInnen behaupten, das Frauenrentenalter müsse erhöht werden, weil sonst die Finanzierung der AHV nicht gesichert sei. Das stimmt nicht. Erst kürzlich ermächtigten die StimmbürgerInnen den Bundesrat, wenn nötig die Mehrwertsteuer zur Finanzierung der AHV anzuheben. Ausserdem würden mit dem Heraufsetzen des Frauenrentenalters nicht Kosten eingespart, sondern diese zur Arbeitslosenversicherung und zur Fürsorge verlagert: 32 000 zusätzliche Arbeitsplätze müssten in diesem Fall laut Gewerkschaftsbund geschaffen werden. Zur Zeit sind über 170 000 Menschen in der Schweiz arbeitslos. Und es ist nachgewiesen, dass Frauen von der Arbeitslosigkeit stärker betroffen sind als Männer, denn sie verlieren ihren Arbeitsplatz schneller und haben einen erschwerten Zutritt zum Arbeitsmarkt.

Die BefürworterInnen des Frauenrentenalters 64 taktieren geschickt: Wenn die Gegnerschaft das Referendum ergreifen, setzen sie damit auch die wichtigen Verbesserungen aufs Spiel. Ein weiteres Exempel, wie man(n) es versteht, den Gleichstellungsartikel zuungusten der Frauen zu interpretieren. Die Frauen sind einmal mehr herausgefordert, solche Machtspiele zu stoppen!

FRANZISKA WIDMER, 1960, Ausbildung zur Ernährungsberaterin und Erwachsenenbildnerin, Gewerkschaftssekretärin VPOD.